

divino eingefügt, ging nämlich die der gegen-
 theiligen Auffassung nach drei Richtungen aus-
 einander: die Einen wollten es beim Decrete
 Pauls III. bewenden lassen, Andere die ganze
 Angelegenheit an den Papst verweisen, eine dritte
 Richtung verlangte ein neues Decret von der
 Synode, aber mit Auslassung des *juro divino*.
 Die Antworten aus Rom, sowohl vom Papst als
 vom Cardinal Borromäus, lauteten rüchrichtlich
 beider Punkte sehr entgegenkommend (Grisar,
 Disput. Trid. I, 394 sqq.). Am schwierigsten
 war die Frage betreffs der Stellung der Bischöfe
 zum Papst. Die umfassendsten und eingehendsten
 Erörterungen kamen auch hierüber wieder vom
 Jesuitengeneral Sainez, wie er denn in den ein-
 zelnen Sitzungen die Frage am klarsten beleuchtete
 und auf die Väter sichtlich großen Einfluß aus-
 übte (s. hierüber Grisar l. c. I, 30 sqq.). —
 Am 14. October war der Gesandte des Königs
 Sigismund von Polen, Bischof Herborth von
 Brombühl, in Trient angekommen und wurde am
 23. October in einer Generalkongregation feierlich
 empfangen (Lo Plat V, 532). Am 30. October
 wurde die auf Grund der bisherigen Verhandlungen
 neu redigirte doctrina in 5 Capiteln nebst
 7 canones zu neuer Verhandlung vorgelegt, und
 es wurde in drei Sitzungen vom 3.—6. November
 darüber disputirt. Am 6. November sodann
 wurde den Concilsvätern ein Decret über die
 Residenz vorgelegt (Theiner II, 161). Von da
 an concentrirte sich die Discussion in tausenderlei
 Wendungen und leider auch Wiederholungen,
 manchmal in recht erregter Weise, auf diese Frage
 und auf can. 7, der über die bischöfliche Ge-
 walt handelt, und zog sich wie ein rother Faden
 durch alle Congregationen hindurch bis zum end-
 lichen Abschluß in der XXIII. Sitzung. Da in
 der Vorlage unter Julius III. die Worte standen:
episcopus jure divino institutus esse, ver-
 langten manche Väter die Wiederherstellung dieser
 Form und behaupteten geradezu, sie wäre unter
 Julius bereits beschloffen worden. Daher erklärte
 Raffarelli am 7. November als Concilssecretär
 auf Grund der Acten, daß darüber nicht einmal
 verhandelt, geschweige denn beschloffen worden
 sei. Am 13. November waren endlich die lange
 erwarteten französischen Prälaten angekommen:
 12 Bischöfe und 3 Aebte, an ihrer Spitze der
 Cardinal Guise von Lothringen. Am 23. Novem-
 ber wurden sie feierlich in die Synode ein-
 geführt (die hierbei gehaltenen Reden s. bei Lo Plat
 V, 549 sqq.). Von der Ankunft der Franzosen
 hatte man eine Förderung der Concilsverhand-
 lungen erhofft, allein dieselbe hatte die Schwierig-
 keiten fast noch vermehrt. Zu den endlosen Er-
 örterungen des *pro et contra* Residenz kamen
 immer wieder neue Anträge und Abänderungen
 und ebensoviele Anfragen nach Rom, so daß die
 Sitzung von einem Termin auf den andern ver-
 schoben werden mußte. Am 10. December war
 ein neues Decret über die Residenz vorgelegt

worden, ohne daß die Ansichten sich mehr einigen
 wollten (Theiner II, 198). Ueber diesen frucht-
 losen Verhandlungen ging das Jahr 1562 zu
 Ende, und das neue schon keine größere Ueberein-
 stimmung bringen zu wollen. Schon am 2. Janu-
 ar schritt die Discussion über denselben Gegen-
 stand in den alten Bahnen weiter. Dazu kam
 noch, daß die Franzosen am 3. Januar ein dem
 kaiserlichen ähnliches Reformlibell mit 34 Artikeln
 (Lo Plat V, 631 sqq.) einreichten und in Ver-
 bindung mit den kaiserlichen Vertretern vor Allem
 auf die Reformverhandlungen drangen. Im Falle
 der Weigerung erschien im Hintergrunde bereits
 die Drohung, in Frankreich und in Deutschland
 eigene Convente zu diesem Zwecke zu veranstalten
 (Sidel 422 u. 424). In im Laufe der Verhand-
 lungen waren die Gegensätze allmählig so schroff
 geworden, daß bereits wieder die Frage nach der
 Superiorität von Concil oder Papst und die
 Basler und Florentiner Decrete discutirt wurden.
 Cardinal Guise, Anfangs in der Vermittlerrolle
 sich gefallend, war allmählig immer mehr auf die
 Seite der Spanier gedrängt worden. In der
 Sitzung vom 18. Januar war er mit Cardinal
 Madruzz nebst 14 weiteren Prälaten beauftragt
 worden, ein neues Decret de *residencia* zu
 formuliren. Da dasselbe die bischöflichen Rechte für
juro divino gefordert erklärte, gefiel es den Legaten
 nicht, wurde vielfach abzuändern gesucht und nicht
 auf die Tagesordnung gesetzt. Aegerlich darüber,
 trat Cardinal Guise immer mehr auf Seite der
 Opposition, und die Verstimmung wurde all-
 mählig so groß, daß die Sitzungen ganz eingestellt
 wurden. Am 3. Februar eröffnete Cardinal Gon-
 zaga von Mantua wieder eine Generalkongrega-
 tion mit den Worten: „Wir sind zwar beim
 Sitzungstag angelangt, aber wir sind noch nicht
 zur Eintracht gekommen, die der Sitzung voran-
 gehen muß“ (Lo Plat V, 672). Er beantragte
 nun, die Sitzung auf den 22. April zu ver-
 schieben, die strittigen Fragen über Residenz und
 Priesterweihe vorerst beiseite zu lassen und zu-
 nächst über die Ehe zu verhandeln. Es sollten täg-
 lich zwei Versammlungen stattfinden: Vormittags
 sollten die Theologen über Artikel bezüglich der
 Ehe, Nachmittags die Bischöfe über die beim
 Sacrament der Priesterweihe vorkommenden Miß-
 bräuche berathen. Von 176 anwesenden Vätern
 stimmten nur 9 gegen diese Vorlage. So wur-
 den gleich am 4. Februar acht den protestantischen
 Schriften entnommene Artikel über das Sacra-
 ment der Ehe zur Berathung vorgelegt, und zwar
 in vier Klassen eingetheilt, damit alle Punkte
 gleichmäßig besprochen werden könnten. Sämmt-
 liche Theologen wurden gleichfalls in vier Klassen
 eingetheilt, von denen jede nur über die ihr zu-
 gewiesenen Artikel verhandeln sollte (Theiner II,
 232). Am 9. Februar begannen sodann die Ver-
 handlungen über genannte Punkte. Unterdessen
 hatte der Kaiser, wie schon seit December 1562
 geplant war, das Hoflager nach Innsbruck ver-